

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,50
1.2.	im Format DIN A 4	4,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	7,00 - 63,50
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Passbilder und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	0,35
	ab 10. Seite	0,20
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite	0,70
	ab 10 Seite je Seite	0,35
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	1,30
2.3.	mit Farbkopiergeräten	3,50
2.4.	je Passbild	4,25
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,75
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	3,40
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,75
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	6,75 - 127,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00 - 94,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	10,00
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	10,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	45,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	11,00 - 211,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	11,00 - 84,50
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	16,00 - 156,25
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	20,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	3,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	16,00 - 234,50
5.2.5.1.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	16,00 - 468,75
5.2.6.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.) ¹⁾	18,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 - 42,50
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite	0,35
	jedoch mindestens	2,50

6.2.	Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe	
6.2.1.	1:5.000	22,00
6.2.2.	1:10.000	5,00
6.2.3.	1:15.000	3,50
6.2.4.	1:25.000	2,50
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	35,00 - 75,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a.	
	Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 - 190,00
8.1.	Baumfällgenehmigungen ohne Außendienstesinsatz	
8.1.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	42,50
8.1.2.	3 und mehr zum Fällen beantragte Bäume	59,50
8.2.	Baumfällgenehmigungen mit Außendienstesinsatz	
8.2.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	63,50
8.2.2.	3 – 6 zum Fällen beantragte Bäume	74,50
8.2.3.	7 – 10 zum Fällen beantragte Bäume	84,40
8.2.4.	mehr als 10 zum Fällen beantragte Bäume	108,00
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00 - 75,00
	Besondere Verwaltungskosten	
10.	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 Euro	27,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	11,00
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,25
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
10.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	6,75
10.5.	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	27,00
11.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	11,00
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	27,00
11.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	11,00
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	16,00 - 80,00
11.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ²⁾	65,00
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
11.5.1.	bis 5.000,00 Euro	10,00
	über 5.000,00 Euro - 10.000,00 Euro	20,00
	über 10.000,00 Euro - 25.000,00 Euro	30,00
	über 25.000,00 Euro - 50.000,00 Euro	40,00
	über 50.000,00 Euro - 125.000,00 Euro	50,00
	über 125.000,00 Euro - 500.000,00 Euro	60,00
	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	100,00
11.6.	Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	35,00 - 65,00
11.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	65,00
11.7.1.	Abgabe von Bauakten/Baugenehmigungen nach Aufwand	16,00 - 80,00
11.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	35,00 - 75,00

11.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	35,00 - 75,00
11.10.	(städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 - 42,50
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz § 61 BauO LSA	33,75
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach	67,50
11.13.	Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	33,75
11.14.	Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	42,50
11.15.	Bearbeitung von Anträgen in Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	32,00
11.16.	Vergabe von Hausnummern	27,00
12.	Standesamt	
12.1.	Durchführung einer Eheschließung in der Außenstelle des Standesamtes der Gemeinde Möser Kavaliershaus in der Ortschaft Pietzpuhl	45,00
13.	Fundangelegenheiten	
13.1.	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	11,00
13.2.	Verwaltungsgebühr für	
13.2.1.	die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 bis 30,00 €	11,00
13.2.2.	von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 Euro bis 500,00 Euro	32,00
14.	Archiv³⁾	
14.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 - 42,50
14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	3,15
14.2.1.	je Seite für jede weitere Ausführung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,25
14.2.2.	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.	
14.3.	Benutzung des Archivs	
14.3.1.	für einen Tag	17,00
14.3.2.	für eine Woche	34,00
14.3.3.	für sechs Monate	135,00
14.3.4.	für längere Zeit	405,00
15.	Rechtsbehelfe⁴⁾	
15.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Streitwert	
	Streitwert in €	
15.1.1.	bis einschließlich 100	22,00
15.1.2.	bis einschließlich 200	42,50
15.1.3.	bis einschließlich 300	63,50
15.1.4.	bis einschließlich 400	84,50
15.1.5.	bis einschließlich 600	108,00
15.1.6.	bis einschließlich 800	127,00
15.1.7.	bis einschließlich 1.000	148,00
15.1.8.	bis einschließlich 1.500	169,00
15.1.9.	bis einschließlich 2.000	190,50
15.1.10.	bis einschließlich 2.500	211,00
15.1.11.	bis einschließlich 3.000	232,50
15.1.12.	bis einschließlich 4.000	253,50
15.1.13.	bis einschließlich 5.000	274,25
15.1.14.	bis einschließlich 6.000	295,50
15.1.15.	bis einschließlich 7.000	317,00
15.1.16.	bis einschließlich 8.000	337,50
15.1.17.	bis einschließlich 9.000	380,00
15.1.18.	bis einschließlich 10.000	422,00
15.1.19.	bis einschließlich 11.000	464,00
15.1.20.	bis einschließlich 12.000	506,50
15.1.21.	bis einschließlich 13.000	548,50
15.1.22.	bis einschließlich 14.000	591,00
15.1.23.	bis einschließlich 15.000	633,00
15.1.24.	bis einschließlich 20.000	759,50
15.1.25.	bis einschließlich 25.000	928,00
15.1.26.	bis einschließlich 30.000	1.139,00
15.1.27.	bis einschließlich 35.000	1.266,00
15.1.28.	bis einschließlich 40.000	1.350,00
15.1.29.	bis einschließlich 50.000	1.561,00
15.1.30.	bis einschließlich 60.000	1.772,00

15.1.31.	bis einschließlich 70.000	1.941,00
15.1.32.	bis einschließlich 80.000	2.025,00
15.1.33.	bis einschließlich 90.000	2.067,00
15.1.34.	bis einschließlich über 90.000	2.109,50
	Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen, aber nicht über 1.562,50 Euro hinaus zu erhöhen. Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen, aber nicht unter 10,00 Euro im Einzelfall herabzusetzen.	
16.	Personenstandsarchiv	
16.1.	Amtliche Beglaubigungen A 3	17,00
16.2.	Amtliche Beglaubigungen A 4	12,00
16.3.	Einfache Kopie A 3	8,50
16.4.	Einfache Kopie A 4	6,00
16.5.	Auskunft aus Sammelakte	17,00
16.6.	Einfache Kopie aus Sammelakte	
16.6.1.	1. Seite	2,00
16.6.2.	Jede weitere Seite	0,95
16.7.	Einsicht in das Personenstandsregister	8,50
16.8.	Einsicht in die Sammelakte	20,25
16.9.	Für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder das Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je Aufwand	33,75 - 118,00

Anmerkungen

1) zu lfd. Nr. 5.2.6.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehender Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

2) zu lfd. Nr. 11.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

3) Zu lfd. Nr. 14. Bis 14.3.3.

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

4) Zu lfd. Nr. 15. bis 15.1.

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.